

Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Norden" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Blau drei goldene Sporenräder (2:1). Als Oberwappen erscheint eine Laubkrone und als Schildhalter der Heilige Andreas vor dem Kreuz.
- (2) Die Farben der Stadt Norden sind gelb-blau.
- (3) Die Farben der Flagge sind gelb-blau; sie zeigt den Schriftzug „STADT NORDEN“ und als Schildhalter den Heiligen Andreas vor dem Kreuz.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift "Stadt Norden, Ostfriesland".
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 (1) Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Gesamtvermögenswert **55.000,00 €** übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.500,00 €** nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach §74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG sowie der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat mit beratender Stimme.

§ 5**Ortschaften, Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**

(1) Die Gemeindeteile - bestehend aus den früheren Gemeinden -

- a) Leybuchtpolder
- b) Norddeich (früher Lintelermarsch)
- c) Neuwesteel
- d) Ostermarsch .
- e) Süderneuland I
- f) Süderneuland II
- g) Westermarsch I
- h) Westermarsch II
- i) Bargebur (früher Ortsteil der Gemeinde Lütetsburg)
- j) und dem Stadtteil Tidofeld

bilden Ortschaften, für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt werden.

Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

(A) Zur selbständigen Erledigung

- a) Die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.
- b) Benennung von Sammlerinnen/Sammlern und Zählerinnen/Zählern.
- c) Vorschläge gegenüber der Stadt für die Bestellung von Pflegerinnen/Pflegern, Vormünder, Schiedsfrauen/Schiedsmännern, Schöffinnen/Schöffen und Geschworenen.

(B) Im Rahmen der Anhörung

- a) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten, Kinderspielflächen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen.
- b) Vorschläge zur Benennung von Straßen und Plätzen.
- c) Die Bestellung des Ortsbrandmeisters.
- d) Die Planung und Erweiterung von Schulen.
- e) Pflege des Ortsbildes.
- f) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern.
- g) Förderung von Gemeinschaftspflege (z. B. Volksfeste und Festumzüge).
- h) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.

- i) Vorschläge zum Ausbau von Straßen und Wegen.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher führen ein Dienstsiegel.
 - (3) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher nehmen beratend an den Sitzungen des Rates teil. Dies gilt auch für die Sitzungen der Fachausschüsse, sofern Angelegenheiten beraten werden, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.¹

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat. Bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Vertretung.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Norden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

¹ Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat sowie bei dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der/dem Ratsvorsitzenden.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§10

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sind im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt zu machen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen textlich zu umschreiben.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung wird durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

Im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesen-Zeitung ist nachrichtlich auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesen-Zeitung.

Öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen sind in den o. a. Tageszeitungen mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang im Rathaus, bekannt zu machen. Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als 3 Tage erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang im Rathaus. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 02.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Norden vom 21.11.2001, zuletzt geändert am 04.12.2018 außer Kraft.

Norden, den 11.04.2019

S t a d t N o r d e n

In Vertretung:

-Aukskel-

Erster Stadtrat